

Sportfischerverein Bad Wurzach e.V.



Satzung

Stand: 01. April 2021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein Bad Wurzach e.V.“ und wurde am 26. März 1976 gegründet.

Er ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 124 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 88410 Bad Wurzach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, sowie Freunden und Förderern der Sportfischerei.

Er bezweckt:

1. Die Ausübung des sport- und waidgerechten Fischens,
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern und hält sich von politischen Tendenzen fern, er versteht seine Aufgabe nicht nur als Nutzer der Natur bzw. der Gewässer, sondern auch als Schützer derselben.
4. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege des Angelsports durch:

1. Beschaffung, Erhaltung und Errichtung von Fischgewässern für seine Mitglieder
2. Erziehung der Mitglieder zur sportlichen und waidgerechten Fischerei
3. Hege und Pflege des Fischbestands und der Gewässer
4. Sachgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse der Mitglieder
5. Bemühen um die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere durch Überwachung der Wasserbeschaffenheit, Feststellung und Meldung von Verunreinigungen, der Unterstützung bei Ermittlung von Schädigern, Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und sonstigen Stellen, Aufklärung und Unterweisung der Mitglieder, Anlieger und Inhaber von Wasserrechten in Bezug auf Gesetze und Verordnungen der Fischerei und der Natur.
6. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit



7. Pflege der Jugendarbeit, Ausbildung der Jugendlichen zu umweltbewussten Sportfischern

§3 Mitgliedschaft

Jede volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden.

Im Rahmen der Jugendgruppe können grundsätzlich 10 – 18 Jährige als Mitglied der Jugendgruppe aufgenommen werden, sofern die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt. Auszubildende und Studenten bis um vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr zählen ebenfalls zur Jugendgruppe.

Die Angaben im Aufnahmeantrag müssen der Wahrheit entsprechen. Stellen sie sich im Nachhinein als nicht der Wahrheit (z.B. nicht genannter Ausschluss eines anderen Vereins) entsprechend heraus, kann die Mitgliedschaft ohne Rückerstattung der Aufnahmegebühr und Entzug der Jahreskarten gekündigt werden.

Personen, die von einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurden, können nur nach Rücksprache mit diesem Verein aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Das erste Jahr gilt als Probejahr. Der Vorstand entscheidet danach mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen ein Anfechtungsrecht nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Sportfischerei oder um den Verein erworben haben. Sie sind von der Zahlung des Beitrags und der Arbeitsdienstumlage befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Die Mitglieder untergliedern sich in:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Mitglieder der Jugendgruppe

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt

Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden erfolgen.



3. Ausschluss:

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

1. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
2. Zahlung von Geldbußen
3. Verweis mit oder ohne Auflage
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage
5. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Der Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt (z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute gegen Sachwerte)
2. Wiederholt Anlass zu vereinsschädigende Streitigkeiten gibt
3. Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes mehr als 4 Monate im Rückstand ist.
4. Fischereivergehen duldet und nicht zur Meldung bringt.

Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn ein Mitglied

1. Schwerwiegende Fischereivergehen begeht, unterstützt oder andere dazu anstiftet.
2. Den Bestrebungen des Vereins fortwährend und schwerwiegend zuwiderhandelt, sein Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt
3. Vorsätzlich oder grob fahrlässig Verunreinigungen von Gewässern verursacht oder auf andere Weise den eigenen oder fremde Fischereivereine bzw. Gewässerbesitzer oder Sportfischer in ihrem Vermögen oder Ansehen erheblich schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrages für das jeweilige Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren aber sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Sie haben Mitgliederausweise und Erlaubnisscheine unverzüglich beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

Im Falle des Ausschlusses wegen Verstöße gegen §4 Absatz 3 können die Nachbarvereine hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Wiederaufnahme ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern oder bei Ausschluss auf Zeit möglich.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich an hegerischen Maßnahmen und Arbeitsdiensten des Vereins aktiv zu beteiligen, soweit dies ihr Alter und ihr Gesundheitszustand erlauben.

Dem Verein sind unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Mitglieder Informationen über freie bzw. freiwerdende Gewässer erhalten. Anpachtungen, Kauf und Errichtungen von Fischwassern sind anzuzeigen.

§6 Beiträge und Gebühren

Die aktiven und passiven Mitglieder sind beitragspflichtig.

Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Der Verein behält sich vor, bei verspäteter Zahlung von Beitrag, Gebühren und Umlage, Mahn- und Bearbeitungskosten zu berechnen.

Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im voraus erhoben.

Erlaubnisscheine dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn gegenüber diesem Mitglied alle finanziellen Ansprüche des Vereins befriedigt sind und dieses einen gültigen Jahresfischereischein vorweist.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Hauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind möglich. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie findet grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:



1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstands
3. Beratung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
7. Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§9 Wahlen

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, die Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben mindestens bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Zustimmung ausdrücklich vorliegt bzw. bekannt ist.

Die Wahlen können bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit offen d.h. per Akklamation erfolgen. Die Reihenfolge ist durch Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt. Die direkte Wiederwahl ist in allen Funktionsstellen, mit Ausnahme der Kassenprüfer möglich.

Der Vorstand wird im Turnus gewählt. Abwechselnd werden im Block gewählt.

- Block 1: 1. Vorstand
 Schriftführer
 Gewässerwart
 Jugendwart
- Block 2: 2. Vorstand
 Kassenwart
 Geräte- und Naturschutzwart

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorstand



2. 2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Gewässerwart
6. Jugendwart
7. Geräte- und Naturschutzwart

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter (2. Vorstand)

Die Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem 1. Vorstand oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwarts und der gesamten Vorstandes zu beantragen oder aber warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§11 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorstands wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands beschränkt.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Grundsätzlich sind von der Hauptversammlung und Vorstandssitzungen schriftlich Protokolle zu erstellen.

Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.



§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der in §8 festgelegten Mehrheit. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Abwicklung vorhandene Restvermögen ist der Stadt Bad Wurzach treuhänderisch mit der Auflage zu übergeben, es solange zu verwalten bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird am 01. April 2021 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.